

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. August 2013
BESCHLUSS NR. 2013-225
SEITE 1 von 2

'Mehrzweckhalle für Opfikon'

Motion Tan Birlesik und Mitunterzeichnende - Entgegennahme

L2.2.3

1. Ausgangslage

Gemeinderat Tan Birlesik (SVP) und Mitunterzeichnende haben am 17. Juni 2013 die Motion 'Mehrzweckhalle für Opfikon' eingereicht. Gleichentags hat das Ratsbüro die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates über den Eingang der Motion informiert. An der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2013 hat Tan Birlesik seine Motion begründet. Gemäss Art. 41 bis 43 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat nach der Begründung im Rat bis zur darauffolgenden Sitzung zu erklären, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen. Nach der Überweisung, voraussichtlich am 30. September 2013, hat der Stadtrat innert zwölf Monaten dem Rat schriftlich und begründet Antrag zur Motion zu stellen, somit bis zum 30. September 2014.

2. Entgegennahme

Mit der vorliegenden Motion soll der Stadtrat beauftragt werden, Planung und Bau einer Mehrzweckhalle vorzunehmen und dabei die Erwägungen zum Postulat des Motionärs vom 23. April 2012, dessen Beantwortung vom 23. April 2013 sowie die Ausführungen in der Begründung der Motion zu beachten.

Eine Motion eröffnet dem Gemeinderat die Möglichkeit, vom Stadtrat einen Antrag zu einem Gegenstand einzufordern, welcher in den Kompetenzbereich des Gemeinderates oder der Urnenabstimmung fällt. In diesem Sinne ist die Forderung insofern motionsfähig, als der Stadtrat beauftragt wird, einen Antrag zur Realisierung einer Mehrzweckhalle zu unterbreiten. Es ist aber nicht Sache des Gemeinderates, hierzu Rahmenbedingungen festzulegen, deren Beurteilung in den Kompetenzbereich des Stadtrates fällt. Darunter gehören verschiedene, in der Begründung enthaltene Forderungen, insbesondere aber die im Motionstext unter 'Antrag' enthaltenen Vorschriften, welche über den eigentlichen Zweck der Motion, eine Antragstellung zu erwirken, hinausgehen.

Aus diesem Grund ist der Stadtrat nicht bereit, den vom Motionär aufgestellten, unrealistischen Terminplan zu akzeptieren. Ebenso ist der Gemeinderat nicht befugt, dem Stadtrat per Motion das konkrete Vorgehen zur Erreichung des Motionsziels vorzuschreiben oder ihm gar eine bestimmte Vorgehensweise zu untersagen, etwa den Verzicht auf bestimmte Abklärungen festzusetzen. Schliesslich sind die im Motionstext enthaltenen, allgemeinen und letztlich sehr interpretationsbedürftigen Forderungen zur Bauausführung nicht motionsfähig.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. August 2013
BESCHLUSS NR. 2013-225
SEITE 2 von 2

Der Stadtrat weist deshalb den vorliegenden Motionstext zurück, ist aber bereit, die Motion als Auftrag entgegenzunehmen, dem Parlament Antrag zu stellen zur Realisierung einer Mehrzweckhalle. Die übrigen im Motionstext enthaltenen Forderungen und Erwägungen betrachtet er mangels motionsfähigen Inhalts stillschweigend als Teil der Begründung, welche keinen bindenden Charakter hat.

Auf Antrag des Finanzvorstands

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Motion 'Mehrzweckhalle für Opfikon' von Tan Birlesik und Mitunterzeichnenden wird im Sinne der Erwägungen entgegengenommen. Die Entgegennahme als verbindlicher Auftrag beschränkt sich auf Planung und Bau einer Mehrzweckhalle.
 2. Der Finanzvorstand wird beauftragt, bei einer Überweisung der Motion durch den Gemeinderat, dem Stadtrat bis Ende August 2014 einen Antragsentwurf zur Beschlussfassung zu Händen des Gemeinderats vorzulegen.
 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Tan Birlesik, ob. Wallisellerstr. 7, 8152 Opfikon
 - Gemeinderat
 - Stadtpräsident
 - Finanzvorstand
 - Abteilungsleitende
 - Finanzabteilung
 - Liegenschaftenverwaltung
- MEFIS-Motion_MZH_Entgegennahme_SR

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund H.R. Bauer

VERSANDT:
29. AUG 2013